

S a t z u n g

zum Bebauungsplan Nr. 5 "Südlich der Internatstraße" der
Stadt Freren, Landkreis Lingen.

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1956 (Nds. GVBl I S. 55) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI I S. 341) hat der Rat der Stadt Freren am 14. März 1967 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 29 der Gemarkung Freren gelegenen Gebietes ist der Bebauungsplan vom 28. Januar 1966 verbindlich.

§ 2

In dem als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesenen Baugelände sind ein- und zweigeschossige Häuser in offener Bauungsweise vorgesehen.

§ 3

Die Sockelhöhe der Häuser darf, gemessen in der Mitte des Baukörpers, nicht mehr als 0,80 m über Straßenmitte liegen.

§ 4

Nebengebäude sind in der überbaubaren Fläche in sinnvoller Anordnung zum Hauptkörper anzusetzen.

§ 5

Gemäß § 9 Abs. 4 BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß für die Gestaltung der in dem o.a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper sowie für die Grundstückseinfriedigung die von der Stadt Freren aufgrund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBI I S. 938) erlassene Satzung vom 14. März 1967 zu beachten ist.

§ 6

Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) BBauG in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden:

- 1) der Grundstücksgröße
- 2) der Höhenlage der baulichen Anlagen.

Befreiungen regeln sich nach § 31 Abs. 2 BBauG.

§ 7

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit §§ 35 - 37 des

Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu 150,-- DM bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des Bundesbaugesetzes bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Freren, den 14. März 1967


Bürgermeister


Siegel der Stadt Freren

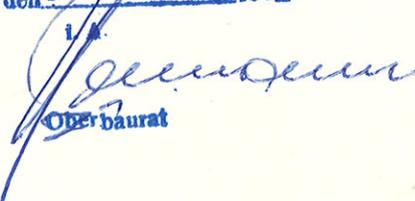

Stadtdirektor

Genehmigt!

Der Regierungspräsident



Bekannt, den 18. MAI 1967


Oberbaurat

S a t z u n g

über die Baugestaltung der im Bebauungsplan vom 28. Januar 1967
Nr. 5 "Südlich der Internatsstraße" der Stadt Freren,
Landkreis Lingen, festgesetzten baulichen Anlagen

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds, GVBl. I. S. 55) in der z.Zt. gültigen Fassung, der Verordnung über die Baugestaltung vom 10. November 1936 (BGBL. I. S. 938) und des Preussischen Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (GS.S. 260) hat der Rat der Stadt Freren am 14. März 1967 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bauliche Anlagen und Änderungen sind so auszuführen, daß sie Ausdruck anständiger Baugesinnung und werkgerechter Durchbildung sind und sich der Umgebung einwandfrei einfügen. Auf die Eigenart oder die beabsichtigte Gestaltung des Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes ist Rücksicht zu nehmen.

§ 2

Die Baukörper sind klar und einfach zu gestalten, das Verhältnis der Giebel- zur Traufenseite muß mindestens 4 : 5 betragen. Die Traufenhöhe der eingeschossigen Häuser darf, gemessen von der Oberkante Sockel bis Unterkante der Dachrinne 3 m und die der zweigeschossigen Häuser 6 m nicht überschreiten.

Die Außenwände der Gebäude sind als Ziegelrohbau herzustellen. Doch ist eine teilweise Verwendung von Putzflächen, Werk- oder Kunststein zulässig.

§ 3

Die Dachneigung der Hauptgebäude soll bei den Bungalows 4 - 26° und bei den eingeschossigen Einfamilienhäusern 45 - 50° und bei den zweigeschossigen Häusern 28 - 34° betragen. Dachausbauten bei den Einfamilienhäusern mit Steildach sind zulässig. Sie dürfen 1/3 der Traufenlänge nicht überschreiten. Schornsteine sollen die Dachhaut im First oder in der Nähe des First durchbrechen.

§ 4

Nebengebäude, Anbauten und freistehende Kleinbauten müssen sich in ihrer Größe und in ihrer Gestaltung den Hauptgebäuden harmonisch anpassen.

§ 5

Die bebauten Grundstücke können straßenseitig eingefriedigt werden. Die Einfriedigung ist als niedriger massiver Sockel oder als Holzzaun oder Hecke auszubilden, soll sich den Nachbargrundstücken anpassen und darf nicht höher als 80 cm sein.

§ 6

Auf vorhandene Bauanlagen finden die Vorschriften dieser Satzung nach Maßgabe des § 5 der Verordnung über die Baugestaltung Anwendung.

§ 7

Die Anbringung oder Aufstellung von Reklameschildern, Schaukästen und dergleichen bedarf der Erlaubnis der Baugenehmigungsbehörde.

§ 8

Die Elt-Leitungen sind im Einvernehmen mit der VEW-AG Münster möglichst zu verkabeln.

§ 9

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 150,-- bzw. die Ersatzvornahme angedroht.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Freren, den 14. März 1967


Bürgermeister



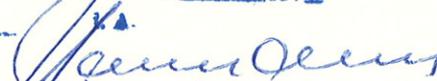

Stadtdirektor

Genehmigt!

Der Regierungspräsident



Osnabrück, den 8. MAI 1967


Oberbürger

